Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10788– UTUM / SCHWARZ GROUP / APPLIEDAI)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 218/07)

1. Am 23. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— UnternehmerTUM-Gruppe („UTUM“, Deutschland), letztlich kontrolliert von Frau Susanne Klatten,

— Schwarz Dienstleistung KG (Deutschland), letztlich kontrolliert von der Schwarz-Gruppe,

— UnternehmerTUM Solutions GmbH („appliedAI“, Deutschland), derzeit kontrolliert von UTUM.

UTUM und die Schwarz-Gruppe werden die gemeinsame Kontrolle über appliedAI im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— UTUM betreibt ein Zentrum für Innovation und Unternehmensgründung in Europa und bietet ein breites Spektrum an unternehmerischen Qualifizierungsprogrammen für Studierende, Wissenschaftler und Fachkräfte, Leistungen in den Bereichen Start-ups, Forschung und Qualifizierung sowie ein starkes Gründungsnetzwerk.

— Die Schwarz-Gruppe ist hauptsächlich im Lebensmitteleinzelhandel (über ihre Einzelhandelsketten Lidl und Kaufland), in der Herstellung von Lebensmitteln für ihre Einzelhandelsunternehmen sowie als integrierter Dienstleister im Bereich der Abfallbewirtschaftung in der Sammlung, Sortierung, Verarbeitung und Verwertung von Abfällen tätig.

3. AppliedAI wird die derzeitige Forschungs- und Beratungstätigkeit von UTUM im Bereich künstliche Intelligenz umfassen und für europäische Unternehmen Forschungs-, Software- und Beratungsdienste bereitstellen. Darüber hinaus wird appliedAI eine 100 %ige Tochtergesellschaft ohne Erwerbszweck zur Entwicklung eines europäischen Forschungs- und Bildungszentrums für KI bilden.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10788 – UTUM / SCHWARZ GROUP / APPLIEDAI

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË